

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Das BVL wurde im Jahr 2002 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Risikomanagement im Bereich der Lebensmittelsicherheit errichtet. Der Arbeitsschwerpunkt des BVL liegt im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Koordination zwischen Bund und Ländern zu verbessern, die Kommunikation von Risiken transparenter zu gestalten und Risiken zu managen, bevor aus ihnen Krisen entstehen.

Beispielsweise koordiniert das BVL die von den Ländern durchgeführten Überwachungsprogramme für Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände und ist nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem der Europäischen Union (RASFF). Im Krisenfall fungiert das BVL als Lagezentrum für das BMEL. Zusätzlich kann die Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ einberufen werden.

Das BVL ist die zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln in Deutschland sowie für Genehmigungsverfahren bei gentechnisch veränderten Organismen. Im BVL sind ein europäisches und acht nationale Referenzlaboratorien für bestimmte Rückstände und Kontaminanten sowie das Resistenzmonitoring tierpathogener Erreger angesiedelt.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bvl.bund.de

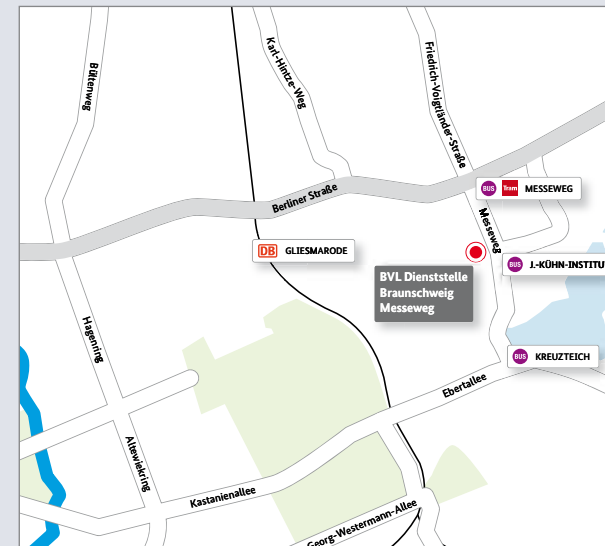


Kontakt:

Dienstsitz
**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**
Postfach 1564
38005 Braunschweig
Telefon: 0531 / 87602 -0
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de

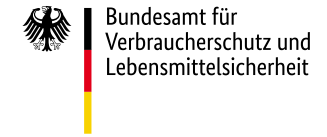
Abteilung Pflanzenschutzmittel
**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig

Anfahrt:



Zusammenarbeit bei Pflanzenschutzmitteln in der EU

Die Regelungen der EU sehen vor, die Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden sollen, gemeinsam zu prüfen und zu bewerten. Zulässig sind nur Wirkstoffe, die dieses Gemeinschaftsverfahren erfolgreich durchlaufen haben und genehmigt wurden. Ebenfalls in einem europäischen Gemeinschaftsverfahren erfolgt die Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten. Rückstandshöchstgehalte sind maximal erlaubte Konzentrationen in Lebensmitteln und Futtermitteln, die für jeden Wirkstoff und aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen festgelegt werden. Das BVL koordiniert die Mitarbeit Deutschlands in diesen Programmen, nimmt an Beratungen in den Gremien der EU teil und setzt die Entscheidungen um. Darüber hinaus sieht die Pflanzenschutzmittel-Verordnung der EU eine stärkere Arbeitsteilung der Mitgliedstaaten auch bei der Zulassung der Pflanzenschutzmittel vor. Das BVL steht deshalb in engem Kontakt mit den europäischen Partnerbehörden, um auch in diesem Bereich die Harmonisierung voranzubringen.



**Pflanzenschutzmittel –
Sorgfältig geprüft,
verantwortungsbewusst
zugelassen**



Pflanzenschutzmittel – Sorgfältig geprüft, verantwortungsbewusst zugelassen



Kulturpflanzen sind dem Befall durch Insekten, Milben, Pilzen, Bakterien, Viren, Schnecken und Nagetiere ausgesetzt. Unkräuter konkurrieren mit den Kulturpflanzen um Licht, Wasser und Nährstoffe und können das Erntegut verunreinigen. Bedroht sind nicht nur die Ernten auf dem Feld, sondern auch die Vorratsgüter in Lagern. Zur Kontrolle von Schadorganismen setzt die Landwirtschaft viele Maßnahmen ein, darunter auch Pflanzenschutzmittel. Bei ihrer Anwendung gelangen Pflanzenschutzmittel zwangsläufig in die Umwelt und unter Umständen auch in Lebensmittel. Dies darf jedoch keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und das Grundwasser zur Folge haben, sowie auch keine unvermeidbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Deshalb benötigen Pflanzenschutzmittel eine Zulassung, bevor sie vertrieben und angewendet werden dürfen.

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gelten in der Europäischen Union einheitliche Regeln. In Deutschland ist für die Zulassung das BVL zuständig. Es arbeitet dabei mit drei Bewertungsbehörden zusammen: Das Bundesinstitut für Risikobewertung bewertet die Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Analysemethode zum Nachweis möglicher Rückstände. Das Julius Kühn-Institut prüft die Wirksamkeit, die Pflanzenverträglichkeit, den Einfluss auf die Nachhaltigkeit und mögliche Auswirkungen auf Honigbienen. Das Umweltbundesamt beurteilt das Mittel im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Im BVL werden die chemischen und physi-

kalischen Eigenschaften des beantragten Produkts bewertet und die Analysemethode zum Nachweis des Wirkstoffs im Produkt und von Verunreinigungen geprüft. Das BVL steuert das Zulassungsverfahren, übernimmt die Vertretung nach außen und ist verantwortlich für das Risikomanagement, also für Zulassungsentscheidungen und administrative Maßnahmen. Grundlage für die Managemententscheidungen des BVL sind die Berichte der drei beteiligten Bewertungsbehörden. Ziel ist es, einen ausreichenden Schutz für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu erreichen, ohne die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu beeinträchtigen.

Maßnahmen zur sicheren Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Mit der Zulassung trifft das BVL eine Reihe von Maßnahmen, um etwaige Risiken zu vermindern: Es legt fest, für welche Zwecke und in welcher Art und Weise das Mittel angewendet werden darf, schreibt Sicherheitshinweise für die Verpackung vor, bestimmt Wartezeiten zwischen letzter Anwendung und Ernte, und kann Auflagen und Anwendungsbestimmungen festsetzen, beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern.

Kontrollen

Pflanzenschutzmittel unterliegen nach der Zulassung einer Reihe von Überwachungsmaßnahmen durch die Bundesländer. Unter anderem werden Handel und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert und Lebensmittel auf Rückstände untersucht. Das BVL koordiniert diese Programme und stellt dafür Serviceleistungen zur Verfügung. So übernimmt das Labor für Formulierungsschemie des BVL die Analyse von Pflanzenschutzmittelproben, die im Handel genommen werden, um die Produktqualität zu überprüfen. Darüber hinaus leitet das BVL eine Task Force, die gegen den illegalen Handel mit Pflanzenschutzmitteln vorgeht.



Schließung von Indikationslücken

Für Kulturen, die nur in geringem Umfang angebaut werden, beispielsweise Kräuter und viele Gemüsearten, gibt es häufig keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel, weil die herstellenden Firmen aus wirtschaftlichen Gründen auf entsprechende Anträge verzichten. Um dennoch den Anbau solcher Kulturen in Deutschland zu ermöglichen, kann das BVL auf Antrag Dritter den Geltungsbereich zugelassener Mittel auf solche Indikationslücken ausweiten. In Hinsicht auf den Gesundheitsschutz und Umweltschutz gelten dabei dieselben Standards wie im Zulassungsverfahren.

Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe

Pflanzenstärkungsmittel sind unter anderem Stoffe, die der Gesunderhaltung von Pflanzen dienen, aber keine Pflanzenschutzmittel sind. Zusatzstoffe werden Pflanzenschutzmitteln zugesetzt, um zum Beispiel die Benetzung der Blattfläche zu verbessern. Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einer Liste des BVL aufgeführt sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Produkte keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt haben.



Informationen über Pflanzenschutzmittel

In seinem Internetangebot informiert das BVL ausführlich über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Aktuelle Fachmeldungen können auch als Newsletter bestellt werden: www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel. Direkter Zugang zu Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel besteht über den Link www.bvl.bund.de/infopsm. Von dort aus ist unter anderem die Online-Datenbank des BVL erreichbar.